

Anlage 26

(zu § 27 Absatz 1 und 2)

Wahlbekanntmachung

Stadt Markranstädt

Landkreis Leipzig

1. Am 12.06.2022 findet, die

Landratswahl

statt.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Termin eines zweiten Wahlgangs ist der 03.07.2022.

2. Die Gemeinde ist in **folgende** 13 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	barrierefrei
WB010	WB 010 - Sportcenter 010	Sportcenter 010, Foyer rechts Leipziger Straße 47, 04420 Markranstädt	Ja
WB015	WB 015 - Sportcenter 015	Sportcenter 015, Foyer, links Leipziger Straße 47, 04420 Markranstädt	Ja
WB020	WB 020 - Stadthalle	Stadthalle, Foyer Leipziger Straße 4, 04420 Markranstädt	Ja
WB030	WB 030 - Stadtverwaltung	Stadtverwaltung, (Haus 2, EG) Markt 11, 04420 Markranstädt	Ja
WB040	WB 040 - Kommunikations- und Kreativzentrum (KUK)	Kommunikations- und Kreativzentrum (KUK), Mensa Parkstraße 9, 04420 Markranstädt	Ja
WB050	WB 050 - Kita "Am Stadtbad"	Kita "Am Stadtbad", Foyer Am Stadtbad 35, 04420 Markranstädt	Ja
WB060	WB 060 - SG Räpitz	SG Räpitz e. V., Turnhalle Schkeitbarer Straße 60, 04420 Markranstädt	Nein
WB070	WB 070 - Ortsfeuerwehr (OFW) Döhlen/Quesitz	Ortsfeuerwehr (OFW) Döhlen/Quesitz, Fahrzeughalle Zum Rittergut 71, 04420 Markranstädt	Ja
WB080	WB 080 - Vereinsraum "Schnelle Spritze"	Vereinsraum "Schnelle Spritze", (ehem. OFW Albersdorf) Seebenischer Straße 5, 04420 Markranstädt	Ja
WB090	WB 090 - Heimatverein Frankenheim-Lindennaundorf e.V.	Heimatverein Frankenheim-Lindennaundorf, Vereinsgebäude Priesteblicher Straße 23, 04420 Markranstädt	Ja

WB095	WB 095 - Ortsbegegnungszentrum (OBZ) Seebenisch	Ortsbegegnungszentrum (OBZ) Seebenisch, (ehem. OFW Seebenisch) Ernst-Thälmann-Straße 40, 04420 Markranstädt	Ja
WB100	WB 100 - Grundschule Großlehna 100	Grundschule Großlehna 100, (EG, rechts) Schwedenstraße 1, 04420 Markranstädt	Ja
WB200	WB 200 - Grundschule Großlehna 200	Grundschule Großlehna 200, (EG, links) Schwedenstraße 1, 04420 Markranstädt	Ja

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel für die Wahl des/der Landrates/Landrätin sind zum 1. Wahlgang von weiß/weißlicher Farbe. Bei einem etwaigen 2. Wahlgang sind die Stimmzettel von hellblau/blauer Farbe. Der/Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.
4. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 KomWO festgestellten Reihenfolge.
5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.
6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.
7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.
8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag), dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.
9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 StGB).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Datum
14.05.2022

Dienstsiegel



Unterschrift

